

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

Bebauungsplan „Strangeläcker II, 1. Teiländerung“

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Strangeläcker II, 1. Teiländerung“

Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Andelfingen, Landkreis Biberach

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen hat am 20.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Strangeläcker II, 1. Teiländerung“ Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Andelfingen und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Strangeläcker II, 1. Teiländerung“ Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Andelfingen gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Da im Baugebiet „Strangeläcker II“ in Andelfingen kaum mehr Bauplatzreserven zur Verfügung stehen, soll ein weiterer Bauabschnitt in diesem Bereich erschlossen werden. Auf Wunsch des Ortschaftsrats Andelfingen wurde in den nächsten Bauabschnitten des Baugebiets „Strangeläcker II“ die bisher auf ein Vollgeschoss begrenzte Bauweise geändert. Daher wurde auf die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse sowie einer Kniestockhöhe gänzlich verzichtet und stattdessen lediglich die zulässige First- bzw. Gebäudehöhe sowie die Traufhöhe festgesetzt. Darüber hinaus wird auf die Ausweisung einer Geschossflächenzahl verzichtet. Durch diese Änderungen soll eine verdichtete Bauweise ermöglicht werden, ohne zusätzliche Fläche zu beanspruchen. Um den Bauherren größere Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen, sind ferner Anpassungen bei den Dachformen und Dachneigungen möglich. Des Weiteren wird der Straßenverlauf in der Weise geändert werden, dass auf den ursprünglich geplanten Kreisverkehr verzichtet wird. Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt abgegrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 20.07.2020.

Der Bebauungsplan „Strangeläcker II, 1. Teiländerung“ Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Andelfingen und die Örtlichen Bauvorschriften „Strangeläcker II, 1. Teiländerung“ Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Andelfingen treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 (7) LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Gemeindeverwaltung Langenenslingen – Hauptstraße 71, in 88515 Langenenslingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langenenslingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Langenenslingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Dienststunden der Gemeinde Langenenslingen:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nachmittags	von 13.30 bis 18.30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Gemeinde Langenenslingen, den 21.07.2020

gez. Andreas Schneider
Bürgermeister